

# Rahmendiensteleistungsvertrag für Subunternehmer

zwischen

Fa. M.M Event Management & Sicherheit  
Inhaber: Herr Manuel Meisner  
Postfach 200612, D- 13516 Berlin

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

## **Präambel**

1. Auftragnehmer und Auftraggeber (nachfolgend Vertragsparteien genannt) sind als Sicherheitsunternehmen im Sinne des §34a Gewerbeordnung tätig und verfügen über die hierzu erforderlichen Genehmigungen. Beider unterliegen der Bewachungsverordnung.
2. Auftragnehmer (nachfolgend Vertragsparteien genannt) sind als Event und Promotion Kräfte tätig und verfügen über die hierzu erforderlichen Genehmigungen.

Auf der Grundlage von Kundenverträgen überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ausführung der Einbringung von Interventionsleistungen aus diesem Bereich.

Mit der Rahmenvereinbarung sollen die Bedingungen für eine langfristige Zusammenarbeit geregelt werden. Sinn dieser Vereinbarung ist auch, für die Zusammenarbeit einen vertraglichen Rahmen zu schaffen, auf dessen Grundlage Einzelaufträge durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer in vereinfachter Weise erteilt werden können.

Mit diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Nachfolgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die eigenverantwortliche Ausführung von Sicherheitsdienstleistungen. Nebenaufträge, die sich aus dem oben beschriebenen Tätigkeiten ergeben, müssen gesondert vereinbart werden.
2. Der Auftragnehmer garantiert und weist nach (Kopie), dass er die behördliche Erlaubnis gemäß § 34a GewO alle zur Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen besitzt und diese während der Vertragslaufzeit aufrechterhält. Den (anstehenden) Verlust/Widerruf der Genehmigung wird er dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der hierfür maßgeblichen Umstände mitteilen. Dies gilt auch für Zertifizierung nach VdS 2172.

3. Der Auftragnehmer tritt gegenüber Kunden des Auftraggebers als das von diesem für den Einsatz beauftragtem Unternehmen auf und handelt nicht im eigenen Namen.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes führt und alle anfallenden Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge von ihm ordnungsgemäß berechnet und abgeführt werden, so dass keine Rückstände bestehen.
5. Der Auftragnehmer versichert, dass er vom Auftraggeber wirtschaftlich nicht abhängig ist.

## **§ 2 Weitere vertragliche Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der zugesagten Dienstleistung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den erhaltenen Auftrag nach besten Wissen und der geschäftlichen Sorgfalt auszuführen.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er ausgebildetes und geeignetes Personal mit ordentlichem Erscheinungsbild verhält. Eine Anmeldung und Genehmigung der genannten Personen bei dem Auftraggeber ist unabdingbar.
3. Dies schließt auch die Abdeckung von Personalausfällen durch Krankheit, Urlaub etc. ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, regelmäßige Überprüfung und auf Anforderung weitergehende Kontrollen seiner Mitarbeiter auf seine Kosten durchzuführen.
4. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen in eigener Regie und ggf. auf besondere Anforderung des Auftraggebers auf seine Kosten durchzuführen.
5. Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Auftragsausführung überlassenen Gegenstände sorgfältig behandeln sowie aufbewahren.

6. Die Gegenstände dürfen ausschließlich Auftragsbezogen verwendet werden und sind mit Auftragsbeendigung unverzüglich vollständig und mängelfrei zurückzugeben.
7. Für Beschädigungen, Abhandenkommen oder vertragswidrige Nutzung jeglicher Art haftet der Auftragnehmer.

### **§ 3 Personal des Auftragnehmers/ Auftraggebers durch Dritte**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leitungen ausschließlich durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Soweit es erforderlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt den vom Auftraggeber erhaltenen Auftrag durch dritte ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hierbei, sich zur Durchführung nur zuverlässiger Personen zu bedienen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, Tätigkeit von Mitarbeitern und Dritten des Auftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu untersuchen, wenn- und soweit diese nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen- diese gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen oder der Kunde des Auftraggebers den Einsatz des Mitarbeiters an seinem Objekt widerspricht.
3. Dabei sind insbesondere die zwingenden Vorgaben der Bewachungsverordnung sowie des § 34a GewO in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Einen Austausch des Mitarbeiters wird der Auftragnehmer unverzüglich vornehmen, wenn der Kunde oder der Auftraggeber dies fordert. Der Auftragnehmer wird auf seinen Kosten das Personal einweisen sowie nach den Anforderungen des Auftraggebers aus- und weiterbilden.
4. Da der Auftraggeber gegenüber den eigenen Kunden für die auch bei uns gemäß den Dienstleistungen und Zuverlässigkeit der eingesetzten Kräfte verantwortlich ist, wird der Auftragnehmer vor dem erstmaligen Einsatz des Personals dem Auftraggeber auf Anforderung folgende Unterlagen vorlegen:
  - Polizeiliches Führungszeugnis („kein Eintrag“)
  - Unterrichtungsnachweis gemäß § 34a GewO
  - Sachkundeprüfungsnachweis
  - Betriebshaftpflichtversicherung
  - Gewerbeanmeldung

- Führerschein
  - Steuernummer
  - Rote Lebensmittelkarte
5. Falls – aus welchem Rechtsgrund auch immer- festgestellt werden sollte, dass ein Mitarbeiter oder Dritte des Auftragnehmers dem Auftraggeber zugerechnet wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber von allen daraus resultierenden Vergütungsansprüchen bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters oder Dritte freizustellen.

#### **§ 4 Einsatzgebiete und Einsatzzeit**

1. Der Auftragnehmer ist der Erfüllung des übernommenen Auftrages nicht an feste Arbeitszeiten und Orte gebunden, es sei denn,
2. Die Erledigung des übertragenden Auftrages erfordert von der Natur der Sache her die Einhaltung fester Arbeitszeiten oder
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Auftragserteilung verpflichtet, den übertragenen Auftrag innerhalb bestimmter Arbeitszeiten zu erfüllen. Der Auftraggeber ist auch nach Auftragserteilung berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, den übertragenden Auftrag während bestimmter Zeiten durchzuführen bzw. entsprechende Zeitbestimmungen zu ändern. Die Weisung kann in Dringenden Fällen mündlich erfolgen.
4. Abreden in Bezug auf Termine und Umfang der Auftragsausführung eines konkreten Sachverhaltes einen konkreten Auftrages sind in mündlicher Form zuverlässig und wirksam.
5. Art und Umfang der gegenüber dem Auftraggeber und dessen Kunden zu erbringenden Tätigkeiten lt. § 1 sowie die Vergütung für einen konkreten Auftrag bestimmen sich nach einem von den Parteien jeweils abzuschließenden Auftrag/ Vertrag.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren die Einhaltung der Schriftform.

## **§ 5 Vertragsdauer, Laufzeit und Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 00.00. 2009 um 00:00 Uhr und wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Dieser Rahmenvertrag ersetzt bislang zwischen ihnen geltende Vereinbarungen/ Regelungen.
2. Die Rahmenvereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von den Vertragsparteien gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Vergütung**

1. Der Auftraggeber erhält für die im § 1 des Vertrages genannten Tätigkeiten eine Vergütung zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Stunde. Die Höhe der Vergütung ist Auftragsbezogen und wird immer neu vereinbart.
2. Weitere Vergütungen wie z.B. Fahrkosten, Spesen usw. müssen gesondert vereinbart werden.
3. Bei Drittauftrags Vergabe wird ein prozentualer Satz von 20% des im Einzelvertrag vergüteten Stundenhonorars berechnet.

## **§ 7 Gewährleistung und Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Schäden, die vom Auftragnehmer, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in Erfüllung dieses Vertrages und/ oder bei Gelegenheiten verursacht werden im gleichen Umfang, in dem der Auftraggeber gegenüber seinen jeweiligen Kunden und/ oder Dritten aufgrund des Einsatzes/ Tätigwerdens des Auftragnehmers haftet. Der Auftraggeber erhält je Kundenvertrag einen Auszug hinsichtlich der vereinbarten Haftungsbedingungen aus dem Kundenvertrag bzw. den ergänzenden Absprachen mit dem Kunden.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abdeckung des Haftungsrisikos gemäß § 7 Ziffer 1 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zum Nachweis der bestehenden Versicherung unaufgefordert eine aktuelle Bestätigung im Original je Neuabschluss auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages übersenden. Bei dem Hinzukommen zusätzlicher Risiken oder besonderer Haftungssummen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils eine separate Bestätigung zuleiten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Nachweis der bestehenden Versicherung unaufgefordert je Kundenvertrag vor Aufnahme der Tätigkeit eine Versicherungsbestätigung übersenden. Im Falle einer Veränderung des Haftungsumfanges oder eines Wegfalles des Versicherungsschutzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon 4 Wochen vor Änderung schriftlich zu informieren, spätestens jedoch unverzüglich nach Kenntnisnahme. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich in allen Fällen direkt an den Versicherer des Auftragnehmers zu wenden und Auskunft zu verlangen. Der Auftragnehmer wird seinen Versicherer hierüber entsprechend informieren. Im Falle unterlassener Information haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber hieraus erwachsenen Schäden.

3. Im Schadenfall stellt der Auftragnehmer bereits jetzt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei.
4. Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegenüber seiner Versicherung erfüllungs- halber an den Auftraggeber ab.
5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich bei Eintritt eines Schadenfalls.
6. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachungen, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Auch der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber mit entsprechenden Informationen im Schadensfall unterstützen.  
Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Vorheriger Abstimmung Zugang zu bzw. Einsicht in sämtliche/ n Unterlagen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, gewähren.

7. Eine Haftung des Auftraggebers für die Beschädigung oder den Verlust von eingebrachten Gegenständen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **§ 8 Vertraulichkeitserklärung**

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter (Dritte) keine Informationen an Dritte weitergeben, die im Rahmen der Vertragsführung bekannt werden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter (Dritte) entsprechend schriftlich zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch dann in vollem Umfang fort, wenn dieser Dienstleistungsvertrag oder eine Einzelbeauftragung beendet worden ist.
2. Personenbezogene Daten wird der Auftragnehmer weder Dritten zugänglich machen noch ihrerseits benutzen. Diese Verpflichtung besteht über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses hinzu fort.
3. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die zuvor bezeichneten Regelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von €100.000,- begründet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt bei Nachweis unberührt.

## **§ 9 Schadensersatz**

1. In den Fällen mangelhafter Leistungserbringung und/ oder fristloser Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung und eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsumsatzes je Kunde zu leisten.
2. Muss der Auftraggeber zur Abwicklung der Leistung sich eigenen Personals oder Dritter bedienen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die insoweit anfallenden Kosten unverzüglich einer Verwaltungspauschale von €250,- zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Einsatz und Mitarbeiter zu erstatten.

## **§ 10 Wettbewerbsverbot**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Geschäftskontakte zu den Kunden des Auftraggebers zu begründen. Der Auftragnehmer wird ferner sicherstellen, dass auch seine Mitarbeiter (Dritter) keinerlei, über die Dienstleistungstätigkeit hinausgehend, Kontakt zu den Kunden des Auftraggebers unterhalten und die Kontakte wettbewerbswidrig nutzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich nicht an Ausschreibungen von Kunden des Auftraggebers zu beteiligen bzw. mit dem Auftraggeber unabgestimmt Angebote abzugeben. Soweit Kunden den Auftragnehmer direkt kontaktieren und zu einer Angebotsabgabe auffordern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung ist auch nach Vertragsbeendigung für einen Zeitraum von vier Jahren bindend.
2. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Wettbewerbsabrede verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Jahresumsatzes jedoch nicht mehr als €50.000,- je nach Verstoß zu zahlen. Als jeweils neuer bzw. einzelner Verstoß gilt die Fortsetzung der wettbewerbswidrigen Handlung nach Abmahnung. Der Auftraggeber ist berechtigt, zusätzlich einem ihm konkret entstandenen Schaden bei dem Arbeitnehmer geltend zu machen

## **§ 11 Sonstiges**

1. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.  
Auch mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abtreten oder an Dritte in sonstiger Weise übertragen.
3. Sollten einzelne Bestimmung dieses Vertrages oder seine Bestandteile unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am weitest gehenden entspricht.

4. Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbezeichnung entsprechenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine direkten oder indirekten Abwerbungsversuche ihrer Mitarbeiter vorzunehmen.
6. Beide Vertragsparteien bestätigen den Erhalt jeweils einer Ausfertigung dieses Vertrages.
7. Gerichtsstand ist Berlin

**Berlin, den**  
**Ort, Datum**

**Berlin, den**  
**Ort, Datum**

Fa. M.M Event Management & Sicherheit  
Inhaber: Herr Manuel Meisner  
Postfach 200612,  
D - 13516 Berlin